
RNV 2009*

KSD 20090288/1

ANTRAG

Nach der einstimmig, bei zwei Enthaltungen, ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 20.04.2009:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Der Stadtrat stimmt dem Gesamtprojekt „RNV 2009“ zu.
2. Der Stadtrat stimmt dem Erwerb von Anteilen in Höhe von 100 EUR an der RNV durch die Stadt zu.
3. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des Konsortialvertrags zwischen den Städten Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen sowie der Neufassung des Gesellschaftsvertrags der RNV zu.
4. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Betrauungsvereinbarung zu.
5. Der Stadtrat nimmt die mit dem Projekt „RNV 2009“ zusammenhängenden Verträge (Ergänzungsvertrag zum Infrastrukturvertrag, Ergänzungsvertrag zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag) zur Kenntnis.
6. Der Stadtrat ermächtigt die Oberbürgermeisterin die entsprechenden Beschlüsse gesellschaftsrechtlich umzusetzen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die aus Gründen des Gemeinderechts oder aus sonstigen Rechtsgründen erforderlich sind, vorzunehmen.
7. Der Stadtrat fordert die RNV auf, sich direkt und indirekt von sämtlichen Verkehrsleistungen zu trennen, die aus Wettbewerbsverfahren außerhalb des Gebiets der örtlich zuständigen Behörden resultieren.

* den Mitgliedern des Bau- und Grundstücksausschusses liegt die Vorlage in unveränderter Form bereits vor.

Sachverhalt / Begründung:

A. Bisherige Entwicklung der RNV / Änderungsbedarf

Seit 1.3.2005 erbringt die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH als Tochter der kommunalen Verkehrsunternehmen in Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen sämtliche Verkehrsleistungen der Mutterunternehmen. Die Gründung eines gemeinsamen Verkehrsunternehmens ist ein Musterbeispiel für die erfolgreiche Zusammenarbeit der Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar. So war der Zusammenschluss zur RNV die konsequente Antwort auf die zunehmenden Finanzierungsprobleme des ÖPNV und des sich abzeichnenden Wettbewerbsdrucks in der Branche. Die Erfolge können sich sehen lassen. So können im Vergleich zur „stand – alone – Planung“ der Altgesellschaften bis 2012 erhebliche Einsparungen im zweistelligen Millionenbereich erzielt werden. Im täglichen Betrieb kann flexibler auf die Anforderungen der Fahrgäste reagiert werden und durch den Aufbau eines gemeinsamen Leitsystems wird neben wirtschaftlichen Vorteilen die Qualität des Angebotes verbessert.

Der Vergleich zu anderen Verkehrsunternehmen zeigt jedoch, dass eine weitere Reduktion der Kosten und eine Steigerung der Qualität notwendig ist. Besonders wichtig ist, dass die RNV-Identität bei den Mitarbeitern deutlich gestärkt wird. Hierzu ist die Aufhebung vorhandener komplexer Doppelstrukturen sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Betriebsrats- und Personalwirtschaftsebene erforderlich. Eine bessere Identifikation mit der RNV ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung und Verbesserung einer kundengerechten Qualität. Auch gegenüber den Fahrgästen ist der konsequente Außenauftritt der RNV verbesserungswürdig.

Von besonderer Tragweite sind die neuen Rahmenbedingungen durch die neue EU-Verordnung 1370/2007, die eine Direktvergabe von Verkehrsleistungen, mit Ausnahme der Eisenbahnverkehre, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässt und Anpassungen an der RNV-Struktur notwendig macht. Im Bereich der Eisenbahnverkehre lässt die EU-Verordnung auch ohne Erfüllung der im Folgenden weiter erläuterten Voraussetzungen eine Direktvergabe zu.

Um die Zukunft der RNV und damit die Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern, wurde zusammen mit den Städten und den Gesellschaftern das Projekt „RNV2009“ ins Leben gerufen. Wesentliche Ziele sind die Direktvergabe nach der neuen EU-Verordnung zu ermöglichen und bessere Voraussetzungen zur Steigerung der Qualität und der Effizienz bei der Verkehrsleistungserbringung zu schaffen. Hierbei sind der Querverbund sowie das kommunale Eigentum an der jeweiligen Infrastruktur zu erhalten.

B. Die Zielstruktur

Der wesentliche Unterschied des erarbeiteten Modells RNV2009 zur derzeitigen Struktur besteht darin, dass die RNV für die vorgesehene Direktvergabe den Status eines internen Betreibers erlangt. Um dies zu erreichen, soll die RNV von den Städten künftig direkt mit der Durchführung des ÖPNV betraut werden. Die RNV wird somit selbst Konzessionsinhaber und wird unmittelbarer Vertragspartner des Fahrgastes.

Zur Inanspruchnahme der Möglichkeit der Direktvergabe ist es, außer für Eisenbahnverkehre, jedoch erforderlich, dass die Voraussetzungen einer Direktvergabe entsprechend den Vorgaben der EU-VO 1370/2007 vorliegen.

Die drei wesentlichen Voraussetzungen für eine Direktvergabe von Verkehrsleistungen sind

1. Erfüllung des Gebietskriteriums
2. Erfüllung der Eigenerbringungsquote
3. Erfüllung des Kontrollkriteriums

Damit resultieren veränderte Rollenverteilungen und veränderte Vertragsbeziehungen zwischen Städten, RNV und Altgesellschaften.

Wesentlich ist bei den Veränderungen die Stärkung der Beziehungen zwischen den Städten und der RNV, während die Rolle der Altgesellschaften deutlich reduziert wird. Deren Funktionen begrenzen sich auf das zur Einhaltung der genannten Prämissen notwendige Maß. So verbleiben bei den Altgesellschaften lediglich die

- Personalvorhaltefunktion für das „Alt“-Personal,
- Infrastruktureigentümerfunktion und
- Finanzierungsfunktion (im Rahmen des steuerlichen Querverbundes).

Im Hinblick auf das **Kontrollkriterium** ist eine Stärkung der Kontrolle der RNV erforderlich. Diese Stärkung der Kontrolle soll insbesondere durch eine Splitterbeteiligung der Städte an der RNV gekoppelt mit erheblichen Stimmrechten der Städte erreicht werden.

1. Schaffung der Voraussetzungen für die Direktvergabe nach neuer EU-Verordnung

Die oben aufgeführten Voraussetzungen für eine Direktvergabe werden durch RNV2009 wie folgt erfüllt:

a. Zu dem Gebietskriterium

Nach der Gebietsklausel hat der interne Betreiber und jede andere Einheit, auf die dieser Betreiber auch nur einen geringfügigen Einfluss ausübt, seine öffentlichen Personenverkehrsdienste innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der zuständigen örtlichen Behörde auszuführen – ungeachtet abgehender Linien oder sonstiger Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden führen.

Die RNV erbringt künftig keine Verkehrsleistungen, die Gegenstand eines Wettbewerbsverfahrens außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der sie beherrschenden örtlich zuständigen Behörden (Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim) sind. Grenzüberschreitende Linienangebote in die Nachbargemeinden und Eisenbahnverkehre werden von den zuständigen Behörden auf Grundlage der EU-Verordnung separat direkt betraut. Damit ist das Gebietskriterium erfüllt.

b. Zu der Eigenerbringungsquote

Nach der Subunternehmerklausel ist bei einer Direktbeauftragung der interne Betreiber verpflichtet, den überwiegenden Teil des öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst zu erbringen. Dies wird im Rahmen der Betrauungsvereinbarung sichergestellt, mit der die RNV selbst Konzessionsinhaber wird. Da die RNV, wie bisher, auch die Fahrleistungen erbringt, sind die Anforderungen der Eigenerbringungsquote erfüllt.

c. Zu dem Kontrollkriterium

Das Kontrollkriterium ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007. Hiernach hat die örtlich zuständige Behörde – oder im Falle einer Gruppe von Behörden wenigstens eine zuständige örtliche Behörde – eine Kontrolle auszuüben, die der Kontrolle über eine eigene Dienststelle entspricht.

Dieses Kontrollkriterium wird durch die neue Steuerungsstruktur und die damit verbundene direkte Beteiligung der Städte an der RNV (vgl. unter 5.) sichergestellt.

2. Die neue Finanzierungsstruktur

Die neue Finanzierungsstruktur ergibt sich im Wesentlichen aus der neu gefassten Betrauungsvereinbarung. Die Stadt betraut die RNV mit der Erbringung der Verkehrsleistungen in einer definierten Qualität sowie dem Betrieb der Infrastruktur. Die RNV hat der Stadt transparent und detailliert die Kosten der Verkehrsleistungen

darzustellen. Heute wird die Verkehrsleistung bei den Mutterunternehmen finanziert, die wiederum über einen Subunternehmervertrag die RNV mit einem für die RNV kostendeckenden Entgelt beauftragt. Die zukünftige Finanzierung der Verkehrsleistungen der RNV soll über eine Anpassung der an die Altgesellschaften zu zahlende Infrastrukturmiete sowie über eine Absenkung des Entgelts für die Personalüberlassung erfolgen. Damit reduzieren sich die Kosten der RNV. Hierdurch wird im Ergebnis erreicht, dass der Finanzierungsbedarf, welcher durch die über den Einnahmen liegenden Kosten der Verkehrsleistung entsteht, von den Altgesellschaften getragen wird und dort im Querverbund verrechnet werden kann. Hinzu kommen die auch bisher bei den Altgesellschaften entstehenden Kosten aus dem Tarifunterschied zwischen den bei den Altgesellschaften für das Personal entstehenden Aufwendungen und den Erlösen aus der Personalüberlassung. Sofern die Energiegewinne nicht ausreichen, um diese Kosten bei den Altgesellschaften abzudecken, sind ggf. Zahlungen seitens der Stadt an die Altgesellschaften erforderlich.

3. Erhalt des Querverbunds

Wesentliche Vorgabe im Projekt RNV2009 ist, dass die Nutzung des Querverbunds auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt. Dies wurde durch die Einholung einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzämter abgesichert.

4. Neues Steuerungsmodell

Im Rahmen der Darstellung des Kontrollkriteriums wurde bereits auf das Erfordernis der „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ eingegangen. Die RNV ist grundsätzlich nur „Umsetzungsinstrument“ für die Entscheidungen der Städte als Aufgabenträger. Hieraus folgt, dass die wesentlichen Entscheidungen zur Angebotsausgestaltung und Qualität des Angebots bei den Städten liegen müssen. Instrument der Städte zur Vorgabe dieser Prämissen ist der Nahverkehrsplan. Weitere Vorgaben können in der Gesellschafterversammlung gemacht werden. Als Anreizmechanismus sind die variablen Gehaltskomponenten der Geschäftsführung (und der Angestellten) von der Erreichung der Qualitätsziele (und wirtschaftlicher sowie Leistungsziele) abhängig.

Schließlich werden die wesentlichen Vorgaben der Aufgabenträger für die Tätigkeit der RNV, wie beispielsweise der Nahverkehrsplan, von den Gemeinderäten beschlossen.

Durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag ist sichergestellt, dass wirtschaftliche Maßnahmen, die ausschließlich eine Stadt betreffen und sich wirtschaftlich ausschließlich auf eine Stadt auswirken, nur mit Zustimmung dieser Stadt beschlossen werden, sofern die Maßnahme der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegt. Hierdurch ist gesichert, dass stadtspezifische Maßnahmen der Selbstbestimmung der Stadt unterliegen. Dies betrifft insbesondere die jährlich zu treffende Entscheidung über Umfang, Qualität und Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung im Stadtgebiet.

In der Gesellschafterversammlung der RNV haben die Städte der RNV auch die wesentlichen Planungsvorgaben zu machen (Finanzierungsbedarf des nächsten Jahres, Änderungen in Angebot und Qualität der Verkehrsleistungen). RNV hat die Vorgaben in ihrer Wirtschaftsplanung zu beachten und diesen zur Genehmigung vorzulegen. Stimmen die Städte in der Gesellschafterversammlung dem Wirtschaftsplan zu, sind die dort zum Finanzierungsbedarf vorgesehenen Zahlungsströme zwischen der RNV und den Altgesellschaften auch für die Altgesellschaften verbindlich.

Am Jahresende findet eine Endabrechnung statt. Das Jahresergebnis wird stadtbezogen in der Gesellschafterversammlung dargestellt. Das Jahresergebnis der RNV wird mit den Altgesellschaften verrechnet. Die Festlegungen der Gesellschafterversammlung sind auch hier für die Altgesellschaften verbindlich.

An die Städte erfolgt sowohl das Berichtswesen der RNV über die Verkehrsleistungen (Stadt als Aufgabenträger), als auch das betriebswirtschaftliche Berichtswesen der RNV (Stadt als Anteilseigner). Die Anforderungen an die Berichte sind zwischen den Städten abzustimmen und von der RNV umzusetzen.

Die Städte können als Aufgabenträger zu jedem Fahrplanwechsel von der RNV mit einem angemessenen Vorlauf Leistungsanpassungen in jeder Größe verlangen. Die Auswirkungen der Leistungsanpassungen sind von der RNV darzustellen. Größere Leistungsreduktionen von mehr als 3 % führen allerdings dazu, dass entstehende Remanenzkosten von den Städten zu tragen sind.

Im Hinblick auf Entscheidungen über die bestehende städtische Verkehrsinfrastruktur bleibt grundsätzlich der derzeitige Zustand erhalten, da die Altgesellschafter weiterhin das Eigentum an der Infrastruktur halten.

5. Vereinfachung der Prozesse

Die direkte Beauftragung der RNV ermöglicht auch einen konsequenteren Außenauftritt, da die Altgesellschaften in der Öffentlichkeit nicht mehr präsent sein müssen. Gleichzeitig fließen die Verkehrseinnahmen direkt zur RNV. Damit wird die für ein Unternehmen wichtige Gesamtschau im Zusammenspiel von Kosten, Qualität und Erträgen direkt bei der RNV möglich, wodurch zusätzliche Anreize für eine marktgerechte Unternehmenspolitik geschaffen werden.

Parallel und unabhängig hiervon sind Verhandlungen aufgenommen worden zur Vereinfachung der betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen durch Änderung des dazu bestehenden Tarifvertrags. Durch Überleitung der Personalaufgaben in eine einzige Personalabteilung könnten zahlreiche personalwirtschaftliche Prozesse vereinfacht und deutlich effizienter gestaltet werden.

6. Sicherung der Arbeitnehmerinteressen

Bei Gründung der RNV ist den Mitarbeitern der Altgesellschaften die Sicherung des Besitzstandes zugesagt worden. Diese Zusagen werden durch das Projekt RNV 2009 nicht berührt.

7. Umlandverkehre

Die Schienenverkehrsleistungen, die MVV OEG, RHB und HSB bisher in den angrenzenden Gebietskörperschaften erbracht haben, sollen ebenfalls ab dem 1.10.09 als Eigengeschäft der RNV im Namen und auf Rechnung der RNV erfolgen. Die bestehenden Finanzierungsregelungen mit den Nachbarkreisen sind deshalb auf die RNV überzuleiten oder es müssen neue Vereinbarungen mit der RNV abgeschlossen werden. Die entsprechenden Gespräche mit den Nachbarkreisen wurden seitens der RNV bereits aufgenommen.

C. Änderungen im Vertragswerk

Die dargestellte Zielstruktur erfordert zahlreiche Veränderungen im bestehenden Vertragswerk zwischen Städten, Altgesellschaften und der RNV.

Wesentlich sind dabei eine Betrauungsvereinbarung jeweils zwischen der Stadt und der RNV, eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags und ein Konsortialvertrag zwischen den Städten. Schließlich sind in dem bisherigen Infrastrukturmietvertrag sowie im Arbeitnehmer-überlassungsvertrag einige Änderungen erforderlich.

1. Betrauungsvereinbarung Stadt /RNV

Die Stadt betraut einerseits die RNV mit der Erbringung der Verkehrsleistungen in einer definierten Qualität und dem Betrieb der Infrastruktur sowie andererseits die

Altgesellschaften mit der zur Verfügungstellung des Personals und der Verkehrsinfrastruktur sowie mit der Zahlung der Ausgleichsleistungen. Die Qualitätsdefinition lehnt sich dabei an die bisherigen Vereinbarungen zwischen den Altgesellschaften und der RNV an. Die RNV hat der Stadt transparent und detailliert die Kosten der Verkehrsleistungen darzustellen. Eine Kostenentlastung soll über eine Anpassung der Infrastrukturmiere sowie über eine Absenkung des Entgelts für die Personalüberlassung erfolgen. Hierdurch wird im Ergebnis erreicht, dass der Finanzierungsbedarf, welcher durch die über den Einnahmen liegenden Kosten der Verkehrsleistung entsteht, von den Altgesellschaften getragen wird und dort ggf. im Querverbund genutzt werden kann.

2. Gesellschaftsvertrag RNV

Die Städte sollen nach der EU-VO 1370/2007 die RNV beherrschen „wie eine eigene Dienststelle“. Deshalb wird die RNV über die Gesellschafterversammlung geführt. Um in der Gesellschafterversammlung die Städtevertreter voll zu integrieren, sollen die Städte einen Splitteranteil der RNV erwerben. Durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag sollen die Stimmrechte abweichend von den Gesellschafteranteilen geregelt werden. Es ist vorgesehen, dass die Städte 100% der Stimmrechte erhalten. Die anderen Anteilseigner (Altgesellschaften) sollen stimmrechtslose Anteile erhalten. Jede Stadt stellt wie bisher im Aufsichtsrat der RNV vier Vertreter. Die drittelparitätische Mitbestimmung wird freiwillig bereits jetzt umgesetzt.

3. Konsortialvertrag zwischen den Städten

In dem Konsortialvertrag ist die Sphärenabgrenzung zwischen den drei Städten zu regeln. Die Städte sollen jeweils dort ausschlaggebend in der Gesellschafterversammlung der RNV ihre Stimme abgeben können, wo es um Angelegenheiten der eigenen Stadt geht. Ferner soll weiterhin das Prinzip gelten, dass keine Kostenverschiebung zwischen den Städten erfolgen darf. Die über die Einnahmen hinausgehenden Kosten für die Verkehrsleistungserbringung werden von den Altgesellschaften getragen. Die Kostenverlagerung erfolgt über eine Absenkung der Mieten für die Infrastruktur sowie des Entgelts für die Überlassung des Personals. Insofern sind die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der RNV für die Altgesellschaften bindend.

4. Ergänzung zum Infrastrukturvertrag

Es wird die Möglichkeit zur Absenkung des Trassennutzungsentgelts für die RNV eingeführt. Ansonsten sind prozessuale Erleichterungen im Umgang zwischen RNV und den Altgesellschaften vorgesehen. Schließlich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die RNV als Konzessionsinhaber im Straßenbahnbereich auch für den Betrieb der Infrastruktur verantwortlich sein muss.

5. Ergänzung zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Hier wird ebenfalls eine mögliche Entgeltabsenkung geregelt.

D. Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Projekt RNV 2009 dient der Anpassung der Unternehmensstrukturen an die Vorgaben der zum 3.12.2009 in Kraft tretenden EU-VO 1370/07. Diese Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten und verdrängt als höherrangiges Europarecht etwaig entgegenstehende Regelungen des deutschen Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Das PBefG muss unstreitig an die EU-VO angepasst werden. Das Novellierungsverfahren läuft derzeit. Die Tragweite der Novelle ist zwischen den Bundesländern, der Bundesregierung und den Verbänden umstritten, sodass derzeit nicht absehbar ist, ob die Anpassung des PBefG rechtzeitig erfolgen und den Anforderungen des Europarechts genügen wird. Strittig sind vor allen Dingen Fragen der Zuständigkeit im Bereich der künftigen Konzessionierung des Linienverkehrs. Allerdings könnte eine verspätete oder

aus Sicht der Aufgabenträger nicht sachgerechte Novelle des Personenbeförderungsrechts dazu führen, dass das deutsche Recht trotz Beachtung der europäischen Vorgaben durch RNV 2009 die Direktvergabe der Liniengenehmigungen an die RNV gefährdet. Das wäre vor allem der Fall, wenn weiterhin Landesbehörden die Liniengenehmigung erteilen müssen, da diese gegenüber der RNV nicht direktvergabeberechtigt sind. Dieses Rechtsrisiko gefährdet jedoch auch die bisherige Konzernstruktur und kann nur durch eine sachgerechte Zuständigkeitsregelung im PBefG gelöst werden. Da die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-VO ab dem 3.12.09 auf jeden Fall beachtet werden müssen, gibt es keine Alternative zur zügigen Umsetzung von RNV 2009.

Mannheim, XX.XX.2009

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag RNV, Betrauungsvereinbarung inkl. Anlage „Qualität“, Konsortialvertrag zwischen Städten. Ergänzungsvertrag zum Infrastruktur- und Personalüberlassungsvertrag

Anlage 2: Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft (ggf. inkl. Antwort)

Gesellschaftsvertrag
der
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV).

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Personen, der Betrieb und der Ausbau von Verkehrsinfrastruktur zur Personenbeförderung nach dem PBefG und AEG im eigenen Namen und für Dritte, die Beratung Dritter im Bereich der Personenbeförderung sowie die Planung von Infrastruktureinrichtungen und Nahverkehrskonzepten für Dritte innerhalb des Gebietes des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Erledigung aller damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängender Geschäfte.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die Betriebe anderer Unternehmen für deren Rechnung zu führen und eigene Betriebe durch andere Unternehmen führen zu lassen, soweit sich dies auf den in Absatz 1 bezeichneten Geschäftszweck bezieht.

§ 3
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Benachrichtigung der Gesellschafter und, soweit dies rechtlich zwingend erforderlich ist, durch Veröffentlichung in sonstiger Weise.

§ 4
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.500.000 Euro (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro).
2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- a) die MVV Verkehr AG (MVV) mit einem Nominalbetrag von € 3.542.650;
 - b) die MVV OEG AG (OEG) mit einem Nominalbetrag von € 1.707.300;
 - c) die Stadt Mannheim mit einem Nominalbetrag von € 146.000;
 - d) die Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH (VBL) mit einem Nominalbetrag von € 1.927.700;
 - e) die Rhein-Haardtbahn GmbH (RHB) mit einem Nominalbetrag von € 254.100.
 - f) die Stadt Ludwigshafen mit einem Nominalbetrag von € 100;
 - g) die Heidelberger Strassen- und Bergbahn GmbH (HSB) mit einem Nominalbetrag von € 2.922.050;
 - h) die Stadt Heidelberg mit einem Nominalbetrag von € 100.
3. Wird das Stammkapital erhöht, steht den Gesellschaftern ein Bezugsrecht pro rata ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.
 4. Je volle € 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
 5. Solange die unter § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags genannten Gesellschafter alleinige Gesellschafter und an der Gesellschaft mit den oben genannten Geschäftsanteilen beteiligt sind, ist die Stimmverteilung abweichend von Abs. 4 in der Weise geregelt, dass die Gesamtstimmenzahl 1.000 Stimmen beträgt, die sich wie folgt aufteilen:
 - a) der Stadt Mannheim stehen 500 Stimmen zu,
 - b) der Stadt Ludwigshafen stehen 250 Stimme zu,
 - c) der Stadt Heidelberg stehen 250 Stimmen zu.

Das Recht auf Teilnahme an Versammlungen, Anfechtung von Beschlüssen, Informationsrecht und der Anteil am Liquidationserlös der übrigen Gesellschafter bleibt unberührt.

6. Die Regelung des Abs. 5 gilt entsprechend, wenn an die Stelle eines derzeitigen Gesellschafters ein mit dem derzeitigen Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen tritt oder wenn zu einem derzeitigen Gesellschafter ein mit ihm i.S.v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen hinzutritt. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt auch, wenn die Qualifikation des neuen Gesellschafters als verbundenes Unternehmen des derzeitigen Gesellschafters zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt.
7. Die Stimmrechtsregelung nach Abs. 5 bleibt ferner unberührt, sofern sich die Nominalbeträge der Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer derzeitigen Beteiligung im Rahmen einer Kapitalerhöhung erhöhen.
8. Über Dotierungen der Kapitalrücklage beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

2. Durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie im Einzelfall oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 6 Geschäftsführungsbefugnis

1. Die Geschäftsführer haben ihre Geschäfte nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Gesellschafterversammlung kann bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die ihrer Zustimmung bedürfen.
2. Die entsprechenden Weisungen können auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer geregelt werden.
3. In Angelegenheiten, die das Leistungsangebot im Stadtgebiet einer der Städte oder die jeweils für die Leistungsabwicklung in den Städten notwendigen Verträge betreffen, unterliegt die Geschäftsführung dem Weisungsrecht der jeweils betroffenen Stadt.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Maßnahmen

1. Wirtschaftliche Maßnahmen, die ausschließlich eine Stadt betreffen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen, bedürfen nur der Zustimmung dieser Stadt. Die anderen Städte haben bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.
2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Maßnahmen:
 - a) Bestimmung der Unternehmensziele, Festlegung der Unternehmenspolitik und die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Wertgrenze von Euro 100.000,- überschritten wird;
 - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie die Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes oder eines Betriebsteils oder einer Betriebsstätte (Großstandort) sowie die Aufgabe eines wesentlichen Tätigkeitsbereiches;
 - d) Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn sie zu einer Ausgabe von mehr als Euro 250.000,- im Einzelfall führt und diese Verpflichtung noch nicht im Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) enthalten ist;
 - e) Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerschuldverträgen, soweit die Gesellschaft dadurch zu einer jährlichen Leistung von mehr als Euro 100.000,- verpflichtet wird und diese Verpflichtung noch nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist;

- f) Abschluss von Verträgen mit Subunternehmern, soweit die Gesellschaft dadurch zu einer jährlichen Leistung von mehr als Euro 100.000,- verpflichtet wird und diese Verpflichtung noch nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist;
 - g) Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, soweit die Gesellschaft dadurch zu einer jährlichen Leistung von mehr als Euro 250.000,- verpflichtet wird und diese Verpflichtung noch nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist;
 - h) Anpachtung und Verpachtung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
 - i) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Interessengemeinschafts-, Kooperations- und Lizenzverträgen, die für die Geschäftspolitik des Unternehmens von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - j) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen, mit Ausnahme der geschäftsüblichen Liefer- und Leistungsgarantien, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von Euro 100.000,- überschritten wird und sie im Wirtschaftsplan noch nicht enthalten sind;
 - k) Übernahme von Pensions- und Versorgungsverpflichtungen und die Vereinbarung von ähnlichen Regelungen zugunsten von Mitarbeitern;
 - l) Abschluss und wesentliche Änderungen von Dienst- und Arbeitsverträgen, in denen eine Beteiligung am Umsatz oder am Gewinn oder ein höheres Entgelt als jährlich Euro 100.000,- vereinbart werden oder in denen eine längere Kündigungsfrist als ein halbes Jahr vorgesehen ist;
 - m) Vornahme von Geschäften durch Geschäftsführer auf eigene Rechnung mit der Gesellschaft;
 - n) die Bestellung von Prokuristen; die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten wird von den Geschäftsführern alleine vorgenommen. Der Widerruf der Bestellung von Prokuristen wird von den Geschäftsführern alleine vorgenommen. Der Widerruf ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen;
 - o) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
3. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten dieser Geschäfte durch Rahmenermächtigungen erteilt werden.
4. Sollte über Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 lit. b) bis n) keine Einstimmigkeit erzielt werden, kann zur Beschlussfassung über die gleiche Maßnahme entsprechend § 13 eine neue Gesellschafterversammlung einberufen werden. In diesem Fall bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung lediglich der Zustimmung von 75% der Stimmen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus einundzwanzig Mitgliedern. Jeweils 4 Mitglieder entsenden die Städte Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim.

2. Solange das Drittelbeteiligungsgesetz keine Anwendung findet, verpflichten sich die Gesellschafter auf Vorschlag der bei der RNV und den Allianzgesellschaften beschäftigten, an die RNV überlassenen, Arbeitnehmer 9 Vertreter der Arbeitnehmer als Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft zu wählen. Von den Gewählten muss mindestens jeweils 1 Mitglied als Arbeitnehmer am Standort Bad Dürkheim, Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg beschäftigt und als von einer Allianzgesellschaft überlassener Arbeitnehmer in der RNV beschäftigt sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes.
Findet das Drittelbeteiligungsgesetz Anwendung, so werden zusätzlich zu den nach dem Drittelbeteiligungsgesetz bereits gewählten Arbeitnehmervetretern zwei durch den Betriebsrat der RNV benannte in der RNV beschäftigte Arbeitnehmer gewählt. Der Betriebsrat der RNV hat durch seine Vorschläge sicherzustellen, dass zwei der Großstandorte Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen durch je ein Mitglied der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat als Vertreter der Arbeitnehmer oder der Gesellschafter vertreten ist. Der Betriebsrat hat bei seinen Vorschlägen sicherzustellen, dass die an die RNV überlassenen Arbeitnehmer entsprechend ihrem Anteil an den in der RNV beschäftigten Arbeitnehmern vertreten sein sollen und das Geschlechterverhältnis nach § 4 Abs. 4 Drittelbeteiligungsgesetzes berücksichtigt wird.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt bzw. entsandt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl bzw. Entsendung erfolgte, nicht mitgerechnet. Die Wahl oder die Entsendung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den von der Stadt entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des Amtes bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den zuständigen Gemeinderat bzw. Stadtrat. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft in einem Gemeinde- oder Stadtrat, so erlischt die Vertretungsbefugnis mit Ablauf der Wahlperiode des Rats.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung jederzeit niederlegen.
6. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 9

Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Überwachung der Geschäftsführung;
- b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung;

- c) Vorberatung des Wirtschafts- und des fünfjährigen Finanzplans sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung;
- d) Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses;
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- f) Zustimmung zu Verträgen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft;
- g) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
- h) Informationen über Tarif- und Preisänderungen,
- i) Vorberatung der Punkte aus der Gesellschafterversammlung, die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt sind.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und die Frist abkürzen. Der Einberufende bestimmt den Sitzungsbeginn und den Sitzungsort.
3. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn sämtliche anwesenden und abwesenden Aufsichtsratsmitglieder hiermit einverstanden sind.
4. Der Aufsichtsrat wird einberufen, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates beantragt wird. Er muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt.
7. Sachverständige und Auskunftspersonen können für Beratungen hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Hinzuziehung zu hören.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2-5 entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekannten Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmbotschaften übermitteln.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mit.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
6. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderliche Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen nur für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Er ist berechtigt, Ausschüsse einzurichten und diesen auch Beschlussbefugnisse zu übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12

Vergütung

1. Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von einem Gesellschafter, einem oder mehreren Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat schriftlich oder per Telefax einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Folgende Maßnahmen bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses:
 - a) Verabschiedung des Wirtschafts- und des fünfjährigen Finanzplans;
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; Abschluss, Änderung, Kündigung sowie sonstige Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - c) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - d) Bestimmung der Konzernziele und Festlegung der Konzernpolitik;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Erhöhungen des Stammkapitals;
 - f) Auflösung der Gesellschaft gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
 - h) Entlastung der Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) Verfügungen über Geschäftsanteile, Teile von Geschäftsanteilen oder Bezugsrechte;
 - j) Verfügungen über Geschäftsanteile, Teile von Geschäftsanteilen oder Bezugsrechte an Beteiligungsunternehmen;
 - k) Wahl des Abschlussprüfers.
4. Sollte über Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 lit. a), b), g), h) und k) keine Einstimmigkeit erzielt werden, kann zur Beschlussfassung über die gleiche Maßnahme entsprechend § 13 eine neue Gesellschafterversammlung einberufen werden. In diesem Fall bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung lediglich der Zustimmung von 75% der Stimmen. Im Fall des § 13 Abs. 3 lit. a) kann nur dann von der Einstimmigkeit abgewichen werden, wenn der Wirtschaftsplan die Vorgaben der Städte einhält.

§ 14 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden jeweils aus ihrer Mitte. In dem am 01. Oktober 2009 beginnenden Geschäftsjahr wird der Vorsitzende gemäß dem Vorschlag der Stadt Ludwigshafen gewählt. Im nächsten Geschäftsjahr wird der nächste Vorsitzende auf Vorschlag der Stadt Mannheim sowie der übernächste Vorsitzende auf Vorschlag der Stadt Heidelberg gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über das Jahresergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Anschließend beginnt die Rotation in derselben Reihenfolge fortlaufend von neuem. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.

§ 15 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Gesellschafterbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten sowie bei Umlaufbeschlüssen von allen Gesellschaftern zu unterschreiben.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen von der Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen städtischen Mitarbeiter, einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan und fünfjähriger Finanzplan

1. Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften für die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HHGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HHGrG darzustellen. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines

Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, den Geschäftsführern zuzuleiten; die entsprechende Anwendung von § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

3. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Gesellschafter beschließen jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des § 29 GmbHG sowie über die Entlastung der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsräte und bestellen den Abschlussprüfer.
5. Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu beachten.
6. Die Geschäftsführer haben jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) und den fünfjährigen Finanzplan (unter nachrichtlicher Beifügung der Wirtschaftspläne der Tochtergesellschaften) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Die Wirtschaftspläne werden in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
7. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften den Wirtschaftsplan und den fünfjährigen Finanzplan des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
8. Darüber hinaus sind die Geschäftsführer verpflichtet, den beteiligten Gebietskörperschaften alle für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Informationen zu überlassen.

§ 18

Örtliche und überörtliche Prüfung

1. Für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens werden der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindeordnungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eingeräumt.
2. Für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen werden entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. d GemO Baden-Württemberg den Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HHGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der für die örtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zuständigen Stelle werden die Befugnisse entsprechend der GemO Rheinland-Pfalz eingeräumt.

§ 19 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchsrechts oder sonstige Belastungen, sowie Verfügungen über ein Bezugsrecht auf einen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.
2. Ausgenommen hiervon ist die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen oder Bezugsrechten auf ein im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
3. Falls ein Vorkaufsrecht oder Vorerwerbsrecht nach den folgenden Bestimmungen besteht, wird die Übertragung, selbst wenn die Zustimmung erteilt ist, erst dann wirksam, wenn das Vorkaufs- bzw. Vorerwerbsrecht ausgeübt ist oder die Vorkaufs- bzw. Vorerwerbsfrist verstrichen ist, ohne dass ein Vorkaufs- oder Vorerwerbsrecht ausgeübt wurde, oder die Berechtigten auf das Vorkaufs- bzw. Vorerwerbsrecht verzichtet haben.
4. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils, eines Teils eines Geschäftsanteils oder eines Bezugsrechts durch einen Gesellschafter an einen anderen Erwerber als ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen sind die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Vorkauf berechtigt:
 - a) Schließt ein Gesellschafter einen Vertrag gem. § 15 Abs. 4 GmbHG über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn ihr der Veräußerungsvertrag mit dem Dritten in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigelegt ist.
 - b) Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall ein Vorkaufsrecht. Es kann von den Vorkaufsberechtigten bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung ausgeübt werden; die Ausübung bedarf der notariellen Beurkundung. Für die Fristwahrung genügt die notarielle Beurkundung der Ausübungserklärung (§ 152 BGB). Üben mehrere Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den Anteil pro rata ihrer Beteiligung am Stammkapital, wobei die einzelnen Anteile durch 50 teilbar sein müssen und Spitzenbeträge demjenigen zufallen, der die geringste Nominalbeteiligung hält.
 - c) Soweit der Vorkaufsfall durch den Verkauf an einen Gesellschafter ausgelöst wird, wird der erwerbende Gesellschafter so behandelt, als ob er das Vorkaufsrecht auf die volle Quote ausgeübt hätte.
5. Für den Fall, dass Geschäftsanteile, Teile von Geschäftsanteilen oder Bezugsrechte nicht verkauft, sondern an einen Dritten, der nicht ein mit dem übertragenden Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist, auf sonstige Weise übertragen werden, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die vorerwerbsberechtigten Gesellschafter nicht in die bestehenden Verträge eintreten, jedoch das Recht haben, die Anteile zu erwerben. Sie haben die Ausübung ihres Erwerbsrechts bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung, der der Übertragungsvertrag mit dem Dritten in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen ist, durch notarielle Erklärung auszuüben. Für den Fall, dass mehrere die Ausübungserklärung abgeben, gilt Abs. 4 lit. b und c entsprechend. Kauf- und

Übertragungsverträge sind binnen 3 Monaten nach Zugang der Ausübungserklärung abzuschließen; als Kaufpreis gilt derjenige Preis als vereinbart, der sich nach Maßgabe des § 21 ermittelt. Die Abtretung des Geschäftsanteils hat Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen.

§ 20 Einziehung (Amortisation), Liquidation

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann aufgrund einstimmigen Gesellschafterbeschlusses eingezogen werden, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - b) in den Geschäftsanteil des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
 - c) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren des Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nicht zulässig war;
 - d) ein mit den Städten Mannheim, Ludwigshafen oder Heidelberg nicht im Sinne des § 15 AktG verbundener Dritter mehr als 50 % der Geschäftsanteile eines Gesellschafters oder in sonstiger Weise alleine oder gemeinsam mit anderen Dritten Kontrolle über einen Gesellschafter erwirbt;
 - e) der Gesellschafter im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar entweder selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen Liniengenehmigungen beantragt oder Verkehrsleistungen erbringt, ohne dass mit der RNV hierüber ausdrücklich Einvernehmen erzielt wurde, und er dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
2. In allen Fällen, in denen gemäß vorstehendem Abs. 1 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss statt der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils erklärt.
3. Der von der Einziehung des Geschäftsanteils betroffene Gesellschafter ist im Rahmen der Beschlussfassung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft bemisst sich das Verhältnis der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft gemäß § 72 GmbHG nach den von den Gesellschaftern erbrachten, nicht wieder ausgekehrten Bar- und Sacheinlagen (einschließlich solcher, die in die Kapitalrücklage erfolgt sind), bewertet nach den Wertansätzen bei der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einbringung.

§ 21 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter nach dem vorstehenden § 20 oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Bestimmung oder Bestimmung dieser Satzung aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung in Höhe des seinem Geschäftsanteil entsprechenden anteiligen Unternehmenswertes zu. Kommt eine Einigung über diesen Wert nicht zustande, so haben sich die Parteien auf einen Sachverständigen zu einigen, der unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze zur Unternehmensbewertung, wie sie derzeit in den Standards "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer IdW S 1" festgelegt sind, entscheidet. Soweit einzelne Gesellschafter Bar- oder Sacheinlagen in die Kapitalrücklage erbracht haben, die vom Verhältnis der Stammeinlagen abweichen, ist dem bei der Bewertung angemessen Rechnung zu tragen. Kommt binnen drei Wochen nach dem Begehren des ausscheidenden Gesellschafters nicht eine Einigung über die Abfindung oder über den Schiedsgutachter zustande, so ist der Schiedsgutachter auf Antrag einer der Parteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar zu benennen. Die Kosten des Sachverständigen trägt im Innenverhältnis der ausscheidende Gesellschafter.
2. Abweichend von den Grundsätzen IdW S 1 gilt im Falle eines Ausscheidens bis spätestens zum 31. Dezember 2008, dass eine Abfindung durch einen gemäß Abs. 1 zu bestellenden Sachverständigen festgesetzt wird, bei deren Bemessung die Grundsätze für die Ermittlung der Beteiligungsquoten der Gesellschafter und deren Bar- und Sacheinlagen angemessen berücksichtigt werden.

§ 22 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung und der Erhöhung ihres Stammkapitals bis zu einem Betrag von insgesamt 10.000,- Euro (in Worten: zehntausend Euro).

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

§ 24 Schiedsklausel

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Vertrag oder seine Gültigkeit, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, werden nach der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden, soweit nicht zwingendes Recht entgegen steht. Dies gilt auch, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, für Beschlussanfechtungs-, Beschlussfeststellungs- und Beschlussnichtigkeitsklagen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Die derzeitige Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ist dieser Satzung als Bestandteil beigelegt.
2. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Mannheim. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben muss. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

Konsortialvertrag

zwischen

der Stadt Mannheim,

der Stadt Heidelberg und

der Stadt Ludwigshafen

zusammen auch „Städte“ genannt

sowie

der MVV Verkehr AG (im folgenden „MVV Verkehr“),

der MVV OEG AG (im folgenden „MVV OEG“),

der Heidelberger Strassen- und Bergbahn GmbH (im folgenden „HSB“),

den Verkehrsbetrieben Ludwigshafen am Rhein GmbH (im folgenden „VBL“) und

der Rhein-Haardtbahn GmbH (im folgenden „RHB“),

zusammen auch „Altverkehrsunternehmen“ genannt

Städte und Altverkehrsunternehmen gemeinsam werden auch „Gesellschafter“ genannt

Präambel

Die Städte haben sich zur Kostensenkung im ÖPNV bereits vor einigen Jahren entschlossen, die Verkehrsleistungen in den Städten durch die gemeinsame Tochtergesellschaft RNV erbringen zu lassen. Bisher waren Inhaber der Liniengenehmigungen die im 100%igen Eigentum der Städte stehenden Altverkehrsunternehmen, die wiederum die RNV als Subunternehmer mit der Erbringung sämtlicher Verkehrsdienstleistungen beauftragten. Durch die EU – Verordnung 1370/2007 haben die Städte nunmehr die Möglichkeit, ein von entsprechend den Anforderungen der EU – Verordnung qualifizierten „internen Betreiber“ direkt mit der Erbringung der Verkehrsdienstleistungen zu betrauen. Entsprechend der Betrauungsvereinbarung wird als interner Betreiber die RNV betraut. Die Risiko- und Sphärenabgrenzung zwischen den Städten regelt dieser Konsortialvertrag.

§ 1 Zielsetzung

1. Die Städte werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Regelungen in der Präambel die RNV als wettbewerbsfähiges Nahverkehrsunternehmen führen. Sie werden eine optimale Verkehrsbedienung zu angemessenen und wettbewerbsfähigen Preisen anstreben und hierbei unter Beachtung der sozialen Verantwortung gegenüber ihren Beschäftigten handeln.

2. Die Städte betrauen jeweils durch eine Betrauungsvereinbarung die RNV als gemeinsames Verkehrsunternehmen in Form eines integrierten Mobilitätsdienstleisters mit der Erbringung der Verkehrsleistung und dem Betreiben der Infrastruktur in ihrer Stadt.
3. Sofern die Städte mit Richtlinien, beispielsweise zur Fahrzeugwerbung, in die verkehrswirtschaftlichen Dienstleistungen der RNV eingreifen, sind diese Richtlinien grundsätzlich untereinander abzustimmen und gegebenenfalls in den Nahverkehrsplänen zu verankern.
4. Die Altverkehrsunternehmen sind an die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der RNV gebunden.

§ 2 Gemeinsame Beherrschung

Die Städte werden die RNV wie eine gemeinsame Dienststelle als Gruppe von Behörden gemeinsam beherrschen. Sie stimmen sich daher über die Willensbildung in der RNV im Rahmen des durch diesen Konsortialvertrag errichteten Konsortiums ab; für die nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchzuführende Abstimmung gelten die im Gesellschaftsvertrag der RNV getroffenen Regelungen über Stimmrechte und Mehrheitserfordernisse entsprechend.

§ 3 Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung bestellt für die RNV durch einstimmigen Beschluss mindestens zwei gleichberechtigte Geschäftsführer. Die Bestellung der Geschäftsführer wird durch eine Personalfindungskommission vorbereitet, die aus zwei von der Stadt Mannheim zu benennenden Personen und aus je einer von der Stadt Heidelberg und der Stadt Ludwigshafen zu benennenden Person besteht.

§ 4 Aufsichtsrat

1. Die RNV verfügt mit Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrats über einen Aufsichtsrat, dem einundzwanzig Mitglieder angehören. Die Besetzung regelt sich nach dem Gesellschaftsvertrag.
2. Die Städte werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass der nächste Aufsichtsratsvorsitzende gemäß dem Vorschlag der Stadt Heidelberg, dessen Nachfolger gemäß dem Vorschlag der Stadt Ludwigshafen und der dritte Aufsichtsratsvorsitzende gemäß dem Vorschlag der Stadt Mannheim gewählt wird und anschließend die Rotation in derselben Reihenfolge fortlaufend von neuem beginnt.

§ 5 Erhöhungen des Stammkapitals; Dotierungen der Kapitalrücklagen

1. Stammkapitalerhöhungen müssen einstimmig beschlossen werden.
2. Nimmt ein Gesellschafter nicht an der Stammkapitalerhöhung teil, können die anderen Gesellschafter dessen Anteil an dem neu geschaffenen Stammkapital entsprechend ihren Anteilen an der Gesellschaft übernehmen.

3. Der an der Stammkapitalerhöhung nicht teilnehmende Gesellschafter hat die Möglichkeit, innerhalb von zwölf Monaten die Stammkapitalerhöhung zu Lasten der anderen Gesellschafter nachzuholen (Aufstockungsrecht). In diesen zwölf Monaten bleiben die Stimmrechte der Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem sie vor der Stammkapitalerhöhung waren, erhalten. Mit Ablauf der zwölf Monate richten sich die Stimmrechte nach dem nun vorliegenden Stammkapitalverhältnis, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
4. Holt der nicht an der Stammkapitalerhöhung teilnehmende Gesellschafter die Stammkapitalerhöhung innerhalb der zwölf Monate nach, so hat dieser Gesellschafter das Kapital mit einem Aufpreis, der dem marktüblichen Zinssatz entspricht, einzuzahlen. Hat einer oder haben mehrere der anderen Gesellschafter den Stammkapitalanteil übernommen, so ist der Stammkapitalanteil an den nicht teilnehmenden Gesellschafter zu dem Nennwert zuzüglich dem marktüblichen Zinssatz zu verkaufen.
5. Anstelle von Stammkapitalerhöhungen kann durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, dass die oder einzelne Gesellschafter zu – gegebenenfalls nicht den Beteiligungsverhältnissen am Stammkapital entsprechenden – Dotierungen der Kapitalrücklagen durch Bar- oder Sacheinlage berechtigt sind. Soweit die von den oder einzelnen Gesellschaftern erbrachten Kapitalrücklagen nicht dem Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital entsprechen, sind die Rücklagen für die jeweiligen Gesellschafter gesondert auszuweisen. Die Gesellschafter verpflichten sich, Bar- oder Sacheinlagen in die Kapitalrücklage, auch wenn sie nicht pro rata der Stammkapitalbeteiligung erfolgen, zuzustimmen, sofern die Bar- oder Sacheinlage aus der Sicht der Gesellschaft zweckmäßig ist. Die Gesellschafter sind insbesondere berechtigt, Fahrzeuge einzubringen; in diesem Fall verpflichten sich die übrigen Gesellschafter, einer Sacheinlage in die Kapitalrücklage zuzustimmen. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Dotierung der Kapitalrücklage durch derartige Sachleistungen entsprechende Barleistungen in die Kapitalrücklage zu erbringen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Jede Stadt und jedes Altverkehrsunternehmen ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihr in ihrer Eigenschaft als Partei dieses Konsortialvertrages oder von hiermit zusammenhängenden Verträgen zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Verhandlungen und Beschlüsse der Städte oder der Altverkehrsunternehmen in diesem Zusammenhang, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren; die Vertretungsorgane der – auch mittelbaren – Mehrheitsgesellschafter der Parteien sind nicht Dritte i.S. der vorstehenden Bestimmung. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Konsortialvertrages fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der RNV bei Banken. Außerdem darf jede Partei vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. Weitere Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht, beispielsweise bei Presseerklärungen über Abschluss und Inhalt des Konsortialvertrages, können im Einzelfall durch besondere Vereinbarung zugelassen werden.

§ 7 Stimmrechtsausübung

1. Die Gesellschafter verpflichten sich, durch Ausübung ihrer Stimmrechte in der RNV, soweit gesetzlich zulässig, zu gewährleisten, dass die RNV sich stets an die Bestimmungen dieses Konsortialvertrages hält.
2. Die Gesellschafter verpflichten sich, den Gesellschaftsvertrag und ihm nachrangige Regelungen anzupassen, wenn sich herausstellen sollte, dass diese der Umsetzung dieses Konsortialvertrages entgegenstehen.
3. Soweit in diesem Konsortialvertrag ausdrückliche Regelungen enthalten sind, die im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag stehen, gehen die Regelungen dieses Konsortialvertrages zwischen den Gesellschaftern im Innenverhältnis vor.

§ 8 Abschluss weiterer Vereinbarungen

Die Gesellschafter verpflichten sich zum Abschluss sämtlicher Verträge sowie zur Vornahme sämtlicher Handlungen, die zur Umsetzung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sind.

§ 9 Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht

1. Die Städte werden im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) weder selbst noch durch ein verbundenes Unternehmen Liniengenehmigungen beantragen oder Verkehrsleistungen erbringen, ohne dass mit den anderen Städten hierüber ausdrücklich Einvernehmen erzielt wurde.
2. Sollte eine Stadt dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat jede der übrigen Städte das Recht, nach angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Verletzung eine an RNV zu leistende Vertragsstrafe in Höhe von Euro 1.000.000,-- für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen; für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann die Zahlung der Vertragsstrafe nur einmal verlangt werden. Sollte die Stadt trotz Abmahnung die Pflichtverletzung wiederholen, sind die übrigen Städte gemäß § 20 Abs.1 lit. e) des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages aufgrund einstimmigen Gesellschafterbeschlusses berechtigt, den Geschäftsanteil einzuziehen.
3. Die Städte verpflichten sich, zunächst für die nach der VO 1370/07 zulässige Maximallaufzeit die RNV gem. Art 5 Abs. 2 der VO 1370/07 direkt mit der Durchführung des ÖPNV in ihren Stadtgebieten zu betrauen. Sollten sich die zuständigen Gremien einer Stadt nach Ablauf dieser Dienstleistungsaufträge gegen eine weitere Direktvergabe entscheiden, haben sie die hieraus resultierenden Remanenzkosten für die anderen Städte zu tragen. Sollten die Städte keine Einigung über die Remanenzkosten erzielen, wird ein Verfahren entsprechend § 12 eingeleitet. Das Schiedsgericht entscheidet in diesem Fall über die Höhe der Remanenzkosten.
4. Reduziert eine der Städte ihr durch die RNV zu erbringendes Leistungsangebot um mehr als 3 %, so hat sie die hierdurch entstehenden Remanenzkosten zu tragen. Sollten die Städte keine Einigung über die Remanenzkosten erzielen, wird ein Verfahren entsprechend § 12 eingeleitet. Das Schiedsgericht entscheidet in diesem Fall über die Höhe der Remanenzkosten.

§ 10 Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Kündigung dieses Konsortialvertrages durch alle Gesellschafter zum selben Termin unverzüglich die Liquidation der RNV zu beschließen.

§ 11 Ergebniszuordnung von Verkehrsleistungen für Dritte

Die RNV erbringt zukünftig sämtliche Verkehrsleistungen im eigenen Namen, die vor dem 1.3.2005 von den Altverkehrsunternehmen der RNV erbracht wurden. Darunter sind auch Verkehrsleistungen für Dritte, wie etwa die Verkehrsleistungen der MVV OEG für den Rhein-Neckar-Kreis.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Konsortialvertrag ist bis zum 31.12.2025 fest abgeschlossen und kann erstmals auf diesen Zeitpunkt mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich um weitere fünf Jahre und sodann jeweils zum Ende des fünften danach folgenden Kalenderjahres wiederum um fünf Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende der jeweiligen 5-Jahres-Periode gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dem Konsortium aus. Der Konsortialvertrag wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Diesen steht jedoch das Recht zur Anschlusskündigung zu. Die Anschlusskündigung ist jeweils innerhalb der Kündigungsfrist möglich, wobei sich die Kündigungsfrist für den Anschlusskündigenden gegenüber dem Kündigenden jeweils um einen Monat verkürzt.
2. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund ordentlicher Kündigung gemäß § 12 Abs. 1 oder außerordentlicher Kündigung oder aus sonstigem Grund aus dem Konsortium aus, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Erwerbsrecht auf Erwerb seiner Geschäftsanteile an der RNV zu. Dieses muss innerhalb eines Jahres nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so erwerben sie den Anteil pro rata ihrer Beteiligung am Stammkapital. Der Erwerbspreis bestimmt sich nach § 21 des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages.

§ 13 Schiedsklausel

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Die derzeitige Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ist als Anlage beigefügt.
2. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Mannheim. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben muss. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Dieser Konsortialvertrag überholt und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Abmachungen zwischen den Städten und den Altverkehrsunternehmen über den Vertragsgegenstand. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Er begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr und ermächtigt keinen der Gesellschafter, für alle gemeinsam oder die jeweils anderen Gesellschafter rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder sie in sonstiger Weise zu verpflichten.
3. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Konsortialvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Form vorschreibt. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Konsortialvertrages unzulässig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Anstelle der unzulässigen oder unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung von den Parteien beabsichtigten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Mannheim, den 16. September 2009

MVV Verkehr

MVV OEG

HSB

VBL

RHB

Stadt Mannheim

Stadt Ludwigshafen

Stadt Heidelberg

Betrauungsvereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Ludwigshafen am Rhein

zwischen der
Stadt Ludwigshafen am Rhein,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

der
Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH (VBL)

und der
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
nachfolgend „RNV“ genannt.

Präambel

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet einschließlich seiner Finanzierung. Zur Durchführung des ÖPNV bedient sie sich der RNV. Die Stadt nimmt in ihrer Rolle als Aufgabenträgerin und zugleich Gesellschafterin des Verkehrsunternehmens RNV auf dessen Leistungsangebot entscheidenden Einfluss.

Ab dem 1.10.2009 führt die RNV den Verkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Die notwendigen Betriebsgrundlagen, also die Infrastruktur und das (Alt-)Verkehrspersonal, verbleiben bei der VBL. Neues Personal wird bei der RNV eingestellt. Die RNV bekommt von der VBL die Infrastruktur für ein Nutzungsentgelt (Abschreibung und Zinsen) zur Verfügung gestellt und übernimmt die Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur. Ferner bekommt die RNV das (Alt-)Personal im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags gegen Erstattung der Personalkosten auf Basis des RNV - Haustarifvertrags zur Verfügung gestellt.

Die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen nach § 45a PBefG sowie § 148 SGB IX reichen nicht aus, um die Kosten für die Verkehrsleistungserbringung einschließlich der Kosten für den Betrieb der Infrastruktur, das Nutzungsentgelt und das Personalüberlassungsentgelt zu decken. Um im Ergebnis eine Kostendeckung zu erzielen, sollen die Entgelte für Personalüberlassung und das Nutzungsentgelt für die Infrastruktur im Rahmen des rechtlich zulässigen bis auf 1 Euro nach unten angepasst werden können. Über eine Anpassung der Entgelte wird in der Gesellschafterversammlung der RNV beschlossen. An diesen Beschluss ist die VBL gebunden. Eine Verrechnung der Verkehrsleistungskosten an die Stadt erfolgt nicht.

Für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Betrauungsvereinbarung ist der jeweils gültige Nahverkehrsplan (NVP) einschließlich ergänzender Stadtratsbeschlüsse maßgeblich, z. Zt. der vom Stadtrat am 13.12.04 beschlossene NVP. Sein Anforderungsprofil bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der RNV auf der Grundlage der der RNV erteilten Genehmigungen nach dem PBefG sowie den am 31.12.2008 von der RHB im Stadtgebiet

durchgeführten Fahrplan der Linie 4 und dem sich daraus ergebenden Liniennetz auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen (**Anlage 1**).

Mit dieser Vereinbarung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der RNV zur Erfüllung des NVP im Lichte des Urteils des EuGH in der Rechtssache Altmark Trans vom 24.07.03 (Rs. C-280/00) für gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV außerhalb des Anwendungsbereiches der EG-VO 1191/69 in der Fassung der EG-VO 1893/91 bekräftigt. Die bisherige Betrauung zwischen der Stadt Ludwigshafen und der VBL vom 11.01.2008 wird hierdurch abgelöst. Dies ist ein Dienstleistungsauftrag im Sinne der Art. 2 Buchstabe i, 3 Abs. 1 und 8 Abs. 3 der EU – Verordnung 1370/2007.

Der zwischen der Stadt und der VBL abgeschlossene Straßenbenutzungsvertrag vom 07.07.86 sowie der zwischen ihnen abgeschlossene Stadtbahnvertrag vom 27.07.88 bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

Die Betrauung besteht aus drei Teilen. Im ersten Teil wird die RNV mit der Erbringung der Verkehrsleistung in einer definierten Qualität und mit der Einhaltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut. Im zweiten Teil wird die VBL mit der Unterstützung der RNV durch die zur Verfügung Stellung des Personals und der Infrastruktur ebenfalls betraut. Schließlich werden im dritten Teil gemeinsame Regelungen für -die betrauten Unternehmen festgehalten.

1. Teil: Betrauung der RNV

§ 1 Betrauung

1. Die RNV erbringt Verkehrsleistungen im ÖPNV im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein auf der Grundlage der von der VBL auf die RNV übergeleiteten Liniengenehmigungen nach dem PBefG sowie ggf. Eisenbahnverkehrsleistungen nach dem AEG im Schienen- und Busverkehr und den Anforderungen des jeweils gültigen NVP und ergänzender Stadtratsbeschlüsse der Stadt. Die Stadt betraut die RNV mit der Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet. Der personenbeförderungsrechtliche Status der RNV im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.
2. Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebots hat die RNV folgende Einzelpflichten:
 - a) Durchführung des Fahrbetriebes im Linienverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen), wobei die Subunternehmerquote unterhalb 50 % zu liegen hat und die Qualität gemäß 1. Teil, § 3 einzuhalten ist.
 - b) Miete des Betriebshofs (**Anlage 2 a**)
 - c) Betreiben der ortsfesten Infrastruktur auf Grundlage des Infrastrukturvertrags (**Anlage 2 b** sowie die Ergänzung, **Anlage 2 c**) für den Schienen- und Busverkehr. Die VBL bleibt als Infrastruktureigentümerin Verkehrsunternehmen im steuerrechtlichen Sinn.
 - d) Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb,
 - e) Anwendung des VRN-Tarifs und anderer Vorgaben aus dem VRN-Verbundvertragswerk.
 - f) Tritt in die Betreiberpflichten des Verkehrsunternehmens aus dem ÖPNV – Vertrag ein (**Anlage 3**).
 - g) Einsatz des zum Abschluss der Betrauung vorhandenen und sich bereits in der Personalüberlassung befindlichen Altpersonals der VBL.

3. Für die Ausgestaltung der Einzelpflichten gilt das Anforderungsprofil des NVP nach näherer Maßgabe der **Anlage 4** sowie ggf. diese konkretisierende Beschlüsse der stadträtlichen Gremien.

§ 2 Leistungsanpassungen des ÖPNV-Angebots

1. Im Rahmen des geltenden NVP kann die Stadt zu jedem Fahrplanwechsel mit einem Vorlauf von neun Monaten Leistungsanpassungen im Linienverkehr bis zu +/- 3 % je Bündel ohne Neukalkulation des Soll-Aufwandes verlangen.
2. Die Stadt kann weitere Leistungsanpassungen im Linienverkehr verlangen. Die RNV ist in diesem Fall berechtigt, entsprechend 3. Teil, § 1 Abs. 3 eine Neukalkulation des Soll-Aufwandes vorzunehmen.
3. Die RNV kann der Stadt Leistungsanpassungen oder Linienwegsänderungen im Linienverkehr vorschlagen. Die Stadt kann diesen Vorschlägen innerhalb von 10 Wochen, bei Leistungsanpassungen ohne Linienwegsänderungen und ohne Änderung des Fahrplanvolumens innerhalb von 4 Wochen, widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, geht die RNV dann, wenn es sich nicht um Änderungen des Nahverkehrsplans oder Beschlüsse des Stadtrats handelt, von einer Zustimmung aus. Betriebsbedingte Ein- und Ausrückfahrten, Sonderverkehrsleistungen sowie Leerfahrten können von der RNV ohne Zustimmung der Stadt geändert werden.
4. Leistungsanpassungen im Linienverkehr werden mit ausdrücklicher oder fingierter Zustimmung (gemäß PBefG) der Genehmigungsbehörde wirksam. Die Antragstellung erfolgt durch die RNV.

§ 3 Qualität der Leistungserbringung

1. Die RNV verpflichtet sich zur Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der Qualitätsstandards der jeweils gültigen Nahverkehrspläne im Verkehrsgebiet der Stadt (**Anlage 4**). Weitere Anforderungen an die zu erbringende Qualität und deren Einhaltung nach **Anlage 5** sind als Grundlage der Leistungserbringung einzuhalten.
2. Die Bearbeitung von Beschwerden obliegt der RNV. Die direkte Beantwortung der Kundenbeschwerden hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang bei der RNV zu erfolgen; innerhalb von zwei Werktagen (Montag bis Freitag) erfolgt gegenüber dem beschwerdeführenden Kunden eine erste Reaktion. Gehen die Beschwerden bei der Stadt ein, ist innerhalb von 10 Arbeitstagen von der RNV ein Antwortentwurf für die Stadt zu fertigen. Auf Anforderung der Stadt sind die Unterlagen, Auskünfte und Stellungnahmen zu Beschwerden zur Verfügung zu stellen. Die RNV führt eine Statistik über die Kundenbeschwerden und deren Erledigung und stellt diese der Stadt im Rahmen des Quartalsreportings nach 1. Teil, § 6 zur Verfügung.
3. Die RNV ist verpflichtet, grundsätzlich die von der VBL an die RNV vermieteten, von der VBL in die RNV eingebrachten oder von der VBL bezahlten Fahrzeuge für die Verkehrsleistungen in Ludwigshafen einzusetzen. Der Fahrzeugeinsatz erfolgt nachfrageorientiert bis hin zu Linientaxis; der Einsatz von Ruftaxis bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung.

§ 4 Betriebsstörungen

1. Die RNV hat für die Durchführung der Verkehrsdienstleistungen auch bei absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen wie beispielsweise Straßenbauarbeiten zu sorgen. Die Abstimmung notwendiger Umleitungsfahrwege hat entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz mit den zuständigen Behörden und im Benehmen mit der Stadt Ludwigshafen zu erfolgen. Bei geringfügigen, geplanten Umleitungen ist die Stadt zu informieren.
2. Die aufgrund von Störungen ausgefallene Verkehrsleistung wird insgesamt, nicht auf Linien bezogen, ebenfalls in das Quartalsreporting aufgenommen. Bei nicht planbaren Betriebsstörungen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen sind die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unter Angabe der Linien, der ausgefallenen Fahrten, der Ersatzverkehre, des Zeitpunkts und der Dauer des Ausfalls sowie des Grundes des Ausfalls zu dokumentieren und der Stadt im Rahmen des Quartalsreportings nach 1. Teil, § 6 nachzuweisen.
3. Die RNV ist verpflichtet, für ausfallende Schienenverkehrsleistungen schnellstmöglich einen Schienenersatzverkehr (SEV) mit vorhandenen Ressourcen bzw. Einsatz von Fremdunternehmen durchzuführen.
4. Zur Sicherung der Erbringung der Verkehrsdienstleistungen hat die RNV ein Beschwerde-, Notfall- und Störungsmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall auch den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht. Bei größeren Betriebsstörungen, insbesondere solchen, die den Genehmigungsbehörden zu melden sind, ist unverzüglich auch die Stadt in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Leistungsnachweis und Kontrollrechte

1. Die RNV weist die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung des Linienverkehrs (1. Teil, § 1 Abs. 2 lit. a)) gemäß den Festlegungen des 1. Teils, § 6 nach. Der Leistungsumfang der von der RNV erbrachten Verkehrsdienstleistungen wird zum Jahresabschluss der RNV anhand der Anzahl der Linienfahrten, der Linienlänge und Teilstrecken einschl. behördlicher Umleitungen in Nutzwagen- bzw. Nutzzugkilometer für Linienverkehre ermittelt. Die RNV hat gegenüber der Stadt im Rahmen des Quartalsreportings in Dateiform einen Leistungsnachweis über die geplanten und tatsächlich erbrachten Leistungen zu erstellen. Zum Jahresabschluss der RNV hat RNV dabei auf wesentliche Abweichungen im Linienverkehr hinzuweisen und diese zu erläutern. Als wesentlich gelten Abweichungen aufgrund von Einzelvorkommnissen, die 5 % der in einem Quartal geplanten Leistungen auf einer Linie übersteigen.
2. Die Stadt hat nach Anmeldung das Recht, die bei der RNV geführten Bücher, Unterlagen, Verzeichnisse Karten, Datenbestände und dergleichen einzusehen und Kopien zu verlangen, soweit dies zur Prüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der Verpflichtungen aus dieser Betrauung notwendig ist. Die Stadt hat Zutritt zu allen Grundstücken, Bauwerken, Fahrzeugen, Einrichtungen und Anlagen, sofern diese zur unmittelbaren Leistungserbringung erforderlich sind, um sich über die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Betrauung zu informieren und diese zu kontrollieren.
3. Die RNV verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung der Leistungen unverzüglich nachzugehen, eventuelle Mängel in angemessener Frist abzustellen sowie substantielle Mängel und Beanstandungen der jeweiligen Stadt unverzüglich mitzuteilen

§ 6 Reporting

1. Die RNV hat ein Quartalsreporting durchzuführen. In das Quartalsreporting ist aufzunehmen:
 - a) Gemäß 1. Teil, § 3 Abs. 2 zu dieser Betrauung: Statistik über die eingegangenen und bearbeiteten Kundenbeschwerden.
 - b) Gemäß 1. Teil, § 4 Abs. 2 dieser Betrauung: Aufstellung der aufgrund von Betriebsstörungen insgesamt ausgefallenen Nutzwagen- bzw. Nutzzugkilometer.
 - c) Gemäß 1. Teil, § 5 Abs. 1 dieser Betrauung: Leistungsnachweis über die geplante und tatsächlich erbrachte Leistung sowie der unfallbedingten Mehr-/Minderleistung entsprechend der Schwelle des § 5 Abs. 1.
 - d) Nachweis über die Fahrausweisprüfquote.
 - e) Reporting nach Anlage 5.
2. Das Quartalsreporting ist an die Stadt bis zum 30. Arbeitstag des folgenden Quartals zu liefern.

§ 7 Haftung

1. Ansprüche der Stadt aufgrund des allgemeinen Leistungsstörungenrechtes oder aufgrund von Sonderregelungen aus Mängelhaftung oder gesetzlicher Haftung bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Pflichten aus dieser Betrauung auf Nacherfüllung, Minderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Selbstvornahme oder der Rücktritt vom Vertrag sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss greift nicht für Schäden aufgrund der Verletzung von Nebenpflichten durch die RNV; für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die RNV unbegrenzt, für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Abs. 2. Der Haftungsausschluss greift ferner nicht, sofern sich die RNV gegen den Eintritt eines solchen Schadens versichert hat.
2. Die RNV haftet für Schadensersatzansprüche Dritter aufgrund der Durchführung der Verkehrsleistungen. Sie wird die gesetzlichen Pflichtversicherungen abschließen und aufrechterhalten. Darüber hinaus wird sie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem der Satzung des HÖV Dortmund entsprechenden Deckungsschutz abschließen, während der Betrauungsdauer aufrechterhalten und gegenüber der Stadt in geeigneter Form bei begründetem Interesse nachweisen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die RNV nur im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Werden Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber der Stadt geltend gemacht, stellt die RNV die Stadt von diesen Schadensersatzansprüchen einschl. sonstiger Kosten der Anspruchsabwehr im Rahmen der Sätze 1 bis 3 frei.

2. Teil: Betrauung der VBL

Die VBL hat die Pflicht, die RNV durch die Überlassung der Infrastruktur sowie durch die Überlassung des Personals bei der Erfüllung ihrer Einzelpflichten zu unterstützen. Die Reduktion der Entgelte für die Überlassung der Infrastruktur und die Überlassung des Personals wird in der Gesellschafterversammlung der RNV beschlossen und ist für die VBL bindend. Die VBL ist insoweit ebenfalls betraut.

3. Teil: Gemeinsame Regelungen

§ 1 Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

1. Die Finanzierung der Verkehrsleistungen erfolgt grundsätzlich über die Fahrgeldeinnahmen. Diese Einnahmen sind jedoch bei Aufrechterhaltung der gemäß 1. Teil, § 4 Abs. 1 des Infrastrukturvertrags (**Anlage 2b**) berechneten Miet- und Pachtzahlungen für die Infrastruktur nicht ausreichend, um sämtliche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die durch diese Betrauungsvereinbarung auferlegt werden, zu finanzieren. Die weitere Finanzierung der der RNV für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Kosten erfolgt deshalb über eine Reduktion der Entgelte für die Infrastrukturnutzung sowie eine Reduktion der Entgelte für die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen des Wirtschaftsplanbeschlusses. Gleichzeitig erhält die RNV ein ausschließliches Recht zur Erbringung der innerstädtischen Personenverkehrsdienste für die Allgemeinheit nach Maßgabe von Abs. 7. Im Gegenzug erbringt die RNV die Verkehrsleistungen, ohne hierfür eine Verrechnung mit der Stadt vorzunehmen. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der RNV aus dieser Betrauung daher nicht. Für die Höhe der entstehenden Kosten gelten die folgenden Maßgaben. Die entstehenden Kosten dürfen maximal den Kosten entsprechen, die nach dem Anhang der EU – Verordnung 1370/2007 verrechnet werden dürfen. Ferner ist entsprechend dem Anhang der EU – Verordnung 1370/2007, Nr. 7, eine Anreizwirkung zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung
 - einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist
 - der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. zu geben. Diese Anreizregelung zur Qualität ist als **Anlage 5** zur Betrauungsvereinbarung („Qualitätsanforderungen“) beigefügt. Die Anreizregelung zur wirtschaftlichen Geschäftsführung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplanvorgaben und dem Vergütungssystem für die Geschäftsführung und die Führungskräfte der RNV.
2. Die Ausgleichsleistungen ergeben sich aus den linienbündelbezogenen Kosten abzüglich der erzielten Erlöse entsprechend der Spitzabrechnung (vgl. Abs. 5). Der in Abschlüssen vorgenommene Ausgleich der geplanten Kosten ergibt sich aus einem vor der Leistungserbringung von der RNV aufgestellten Wirtschaftsplan. Dieser Plan wird mit der Stadt Ludwigshafen am Rhein abgestimmt. In diesem Plan ist der Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen über das variable und von der RNV zu kalkulierende Miet-/Pachtentgelt und das Entgelt für die Personalüberlassung enthalten. Die Aufteilung der Kostenentlastung auf die Miete/Personalüberlassungsentgelte wird von der Stadt Ludwigshafen grundsätzlich im Rahmen der Gesellschafterversammlung der RNV vorgegeben. Am Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung gemäß Abs. 5. Die Aufteilung des Plan-Aufwands ab dem Kalenderjahr 2009 auf die Verkehrsgebiete, die Schienen- und Busverkehre sowie die übrigen Unternehmensbereiche ergibt sich aus einer von der RNV aufzustellenden Trennungsrechnung.
3. Von der Stadt beschlossene Leistungsanpassungen im Linienverkehr, die +/- 3 % des vorherigen Fahrplanangebots je Linienbündel nicht überschreiten, führen zu keiner Änderung der geplanten Abschlüsse nach Abs. 2. Darüber hinaus gehende Abweichungen führen zu einer entsprechenden Anpassung der geplanten Abschlüsse und damit der Ausgleichsbeträge über das Miet-/Pachtentgelt und die Personalüberlassung.
4. Auf den nach Abs. 1 bis 3 ermittelten Betrag sind anzurechnen:
 - a) Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzentnahmen (§ 45a PBefG, § 148 SGB IX Zuwendungen im VRN usw.), die durch Verkehrsleistungen gem. 1. Teil, § 1 Abs. 2 erzielt werden sowie sonstige Erträge wie Werbeeinnahmen.

- b) Zuwendungen für ÖPNV Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.
5. Die Ist-Kosten und Erlöse gemäß Abs. 4 werden bündelgenau im Rahmen des Jahresabschlusses der RNV festgelegt und vom Abschlussprüfer testiert. Rück- oder Nachzahlungen werden über das Infrastruktur- und Personalüberlassungsentgelt abgewickelt.
 6. Sofern durch die Verrechnung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen innerhalb des TWL-Konzerns (Querverbund) keine vollständige Kostendeckung möglich ist, wird die Stadt Ludwigshafen gegebenenfalls Zahlungen zum Ausgleich in den TWL-Konzern vornehmen.
 7. Die Ausgleichsregelung nach dieser Vereinbarung unterliegt als Regelung zur Sicherstellung der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit im ÖPNV nicht der Umsatzbesteuerung. Sollte sich die Besteuerungspraxis ändern, ist diese Vereinbarung anzupassen.
 8. Die RNV erhält das ausschließliche Recht zur Erbringung von innerstädtischem Linienverkehr mit Eisenbahnen, Straßenbahnen und Bussen. Hiervon unberührt bleiben die nach den im Verkehrsverbund Rhein-Neckar abgestimmten Linienbündelungskonzept in die Stadt einbrechenden Regionalbusverkehre aus den Nachbarkreisen. Die Stadt verpflichtet sich, abgesehen von den Regionalbusverkehren nach Satz 2, keinen neuen, die Verkehrsangebote der RNV konkurrenzierenden Linienverkehren die Zustimmung zu erteilen.

§ 2 Geltungsdauer, Beendigung, Schlussbestimmungen

1. Die Betrauung erfolgt für eine Laufzeit von 15 Jahren und endet am 30.09.2024. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit den nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht wird die Stadt frühest möglich befinden.
2. Sollte eine in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, bzw. der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung oder die Vertragslücke durch eine solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
3. Die Stadt kann diese Betrauung auch für Einzelpflichten aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die RNV geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt unzumutbar macht.
4. Soweit bestehende Verträge den Regelungen dieser Betrauungsvereinbarung widersprechen, treten sie mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung außer Kraft.

§ 3 Anlagen

Diese Betrauungsvereinbarung hat folgende Anlagen:

1. Liste der Genehmigungen, Liniennetz und Liniennetzplan
2. Ortsfeste Infrastruktur
 - a. Betriebshofvertrag
 - b. Infrastrukturvertrag
 - c. Ergänzungsvertrag zum Infrastrukturvertrag
3. Straßenbenutzungs- und Stadtbahnvertrag der Stadt Ludwigshafen

Stand 03.04.2009

4. Nahverkehrsplan der Stadt Ludwigshafen
5. Anreizregelung zur Qualität entsprechend der EU-Verordnung 1370/2007 (ehemalige Anlage 4 (Qualität) des Verkehrsleistungsvertrags)

Ludwigshafen, den
Stadt Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Ludwigshafen, den
VBL GmbH

Dr. Weissmüller Dr. Kleuker

Mannheim, den
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Kerber in der Beek

Ergänzungsvertrag zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vom 22.2.2005

zwischen

der **MVV Verkehr AG** (MVV Verkehr),

der **MVV OEG AG** (MVV OEG)

der **Heidelberger Strassen- und Bergbahn GmbH** (HSB),

den **Verkehrsbetrieben Ludwigshafen am Rhein** (VBL)

der **Rhein-Haardt-Bahn GmbH** (RHB),

- zusammen auch „**Allianzgesellschaften**“ oder „**Verleiher**“ genannt -

und

der **Rhein-Neckar-Verkehr GmbH** (RNV)

- auch „**Entleiher**“ genannt -

RNV hat mit den Allianzgesellschaften einen Vertrag über die Arbeitnehmerüberlassung mit Datum vom 22.2.2005 abgeschlossen. In § 14 des Vertrags ist geregelt, dass die RNV an die Allianzgesellschaften eine Vergütung entsprechend des in der RNV abgeschlossenen Tarifvertrags zahlt.

Im Wettbewerb um Verkehrsleistungen werden teilweise Angebote abgegeben, in denen die Personalkosten unterhalb des RNV – Tarifvertrags liegen.

RNV hat aufgrund der Betrauung, dort 3. Teil, § 1, das Recht, eine Absenkung der gem. § 14 dieses Vertrages errechneten Vergütung an die Allianzgesellschaften, im folgenden Arbeitnehmerüberlassungsentgelt, mit Zustimmung der jeweiligen Stadt zu verlangen. In der gemäß Betrauungsvereinbarung, 3. Teil, § 1 Nr. 2 vorzulegenden Wirtschaftsplanung und Jahresrechnung der Allianzgesellschaft ist sowohl das gemäß § 14 Abs. 1 dieses Vertrags anhand der Personalkosten ermittelte Arbeitnehmerüberlassungsentgelt als auch das herabgesetzte Arbeitnehmerüberlassungsentgelt auszuweisen. Bei den Abschlagszahlungen für die Arbeitnehmerüberlassung wird lediglich das abgesenkte Arbeitnehmerüberlassungsentgelt berücksichtigt. Im Hinblick auf die Eisenbahnverkehrsleistungen oder sonstigen Verkehrsleistungen für Dritte kann in der Gesellschafterversammlung der RNV auch die Verrechnung der Ist-Kosten festgelegt werden. Die Ist-Kosten werden entsprechend der Anlage zu dieser Ergänzungsvereinbarung berechnet. Die Allianzgesellschaften sind bei der Vereinbarung der Kostenverrechnung an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der RNV gebunden. Insoweit wird § 14 des abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags vom 22.5.2005 abgeändert.

Unterschriften

Ergänzungsvertrag zum Infrastrukturvertrag vom 22.2.2005, redaktionell überarbeitet am 15.9.2007

zwischen

der **MVV Verkehr AG** (MVV Verkehr),

der **MVV OEG AG** (MVV OEG)

der **Heidelberger Strassen- und Bergbahn GmbH** (HSB),

den **Verkehrsbetrieben Ludwigshafen am Rhein** (VBL)

der **Rhein-Haardt-Bahn GmbH** (RHB),

- zusammen auch „**Allianzgesellschaften**“ oder „**Muttergesellschaften**“ genannt -

und

der **Rhein-Neckar-Verkehr GmbH** (RNV)

RNV hat mit den Allianzgesellschaften einen Vertrag über das Betreiben und die Nutzung von Verkehrs- und Eisenbahninfrastruktur nach PBefG und AEG am 22.2.2005, redaktionell überarbeitet zum 15.9.2007, abgeschlossen.

Durch das Projekt „RNV 2009“ wurde festgestellt, dass unter anderem aufgrund der Kostenbelastung mit den Infrastrukturkosten die Verkehrsleistung seitens der RNV nicht kostendeckend erbracht werden kann. Ferner entsprechen einige Vertragspassagen nicht dem Ziel möglichst optimaler Prozesse zwischen den Allianzgesellschaften und der RNV. Die Parteien einigen sich daher auf folgende Vertragsanpassungen:

§ 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„RNV hat aufgrund der Betrauung, dort 3. Teil, § 1, das Recht, eine Absenkung der Nutzungsentgelte mit Zustimmung der jeweiligen Stadt zu verlangen. In der gemäß Betrauungsvereinbarung, 3. Teil, § 1 Nr. 2 vorzulegenden Wirtschaftsplanung und

Jahresrechnung der Allianzgesellschaft sind sowohl das gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrags ermittelte Nutzungsentgelt als auch das herabgesetzte Nutzungsentgelt auszuweisen. Bei den Abschlagszahlungen gemäß § 4 Abs. 3 dieses Vertrags wird lediglich das abgesenkte Nutzungsentgelt berücksichtigt. Im Hinblick auf die Eisenbahnverkehrsleistungen oder sonstigen Verkehrsleistungen für Dritte kann in der Gesellschafterversammlung der RNV auch die Verrechnung der Ist-Kosten festgelegt werden. Die Ist-Kosten werden entsprechend der Anlage zu dieser Ergänzungsvereinbarung berechnet. Die Allianzgesellschaften sind bei der Vereinbarung der Kostenverrechnung an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der RNV gebunden.“

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorschläge zur Optimierung und zum Ausbau der Verkehrs- und Eisenbahninfrastruktur und Durchführung genehmigter Maßnahmen (§ 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 4).“ (gestrichen wurden nach „Maßnahmen“ die Worte „gegen Sondervergütung im Namen und für Rechnung der Muttergesellschaften“).

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die RNV wird von der Muttergesellschaft auf der Grundlage gesonderter schriftlicher Vereinbarungen mit der Durchführung beschlossener Erneuerungs-, Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen (Planung, Stellung erforderlicher Planfeststellungs-/Plangenehmigungsanträge, Finanzierung, Bau) beauftragt. **Soweit rechtlich zulässig soll grundsätzlich hierdurch die Bauherrenfunktion auf die RNV übertragen werden.** Sämtliche Risiken aus den Baumaßnahmen trägt die jeweilige Muttergesellschaft. Unbeschadet dieser Risikoübernahme ist die RNV verpflichtet, die Baumaßnahmen ordnungsgemäß abzuwickeln. Die Finanzierung umfasst auch die Beantragung von Zuwendungen im Auftrag der Muttergesellschaft und deren ordnungsgemäße Verwendung. Die RNV stellt die Erneuerungs-, Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen in den Investitionsplan gemäß § 7 Abs. 1 ein. Finanzierungsgeschäfte bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Muttergesellschaft.“ (Ergänzt wurden die fettgedruckten Passagen).

Ferner wurde der bisherige Infrastrukturvertrag unter der rechtlichen Rahmenbedingung geschlossen, dass nach der BO Strab und dem PBefG die Verantwortung für die Infrastruktur sowie für die Verkehrsleistungen nicht getrennt werden kann. Demzufolge wurde, auch auf Wunsch der Aufsichtsbehörden, in mehreren Vorschriften der Erhalt der Verantwortung der Allianzgesellschaften für die Infrastruktur geregelt. Da die Konzessionen auf die RNV übergeleitet werden, sind Regelungen, die den Erhalt der Infrastrukturverantwortung bei den Allianzgesellschaften regeln, überflüssig und können daher geändert oder gestrichen werden. Die Parteien einigen sich daher auf folgende Vertragsanpassungen:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„RNV besitzt die für das Betreiben der Eisenbahn- und Straßenbahninfrastruktur und für das Erbringen der beabsichtigten Eisenbahn- und Straßenbahnverkehrsleistungen (Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr) erforderlichen Genehmigungen gem. § 6 Abs. 3 AEG bzw. den entsprechenden Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes Baden Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen sowie die erforderlichen Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).“

§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Erbringung der Verkehrsleistungen.“ (gestrichen wurden „gemäß § 1 Abs. 2 und 3“)

§ 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die RNV wird von der jeweiligen Muttergesellschaft mit dem Betreiben der Verkehrs- **und Eisenbahninfrastruktur** und mit der Optimierung und dem Ausbau der Verkehrs- und Eisenbahninfrastruktur nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages beauftragt. **Den Städten bleibt es unbenommen, selbst den Ausbau der Infrastruktur vorzunehmen.**“ (Ergänzt wurden die fettgedruckten Worte).

§ 5 Abs. 5 und Abs. 6 werden ersatzlos gestrichen.

§ 9 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 14a Abs. 1, lit a), lit b) und lit e) werden ersatzlos gestrichen.

Unterschriften